

Groß Wartenberger

Kreis-Blatt



Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß Wartenberg.
Redaktionsfunktionssprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigegabe hält die 4gesparte
Grundabfertigungszeile 10 Pfennig. — Bestellungsgeld für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 21.

Sonnabend, den 24. Mai

1913.

Befreiungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Befreiungen.

Wegen Neuschüttung sind nachstehende Chausseestrecken für alle Automobile und Lastwagen gesperrt und zwar

vom 26. bis 28. Mai inkl.

Tschejchen—Kopaline bis Sushen-Hütenteich,

29. Mai bis 3. Juni inkl.

Klenowe bis Neumittelwalde,

4. bis 5. Juni

Kraschen,

5. bis 6. Juni inkl.

Kraschen bis Gelsch-Borwerk.

Groß Wartenberg, den 22. Mai 1913.

Rücksendung der Heberollen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 11. April d. J. — Seite 125 — noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, daß Verjährte spätestens innerhalb 8 Tagen nachzuholen.

Groß Wartenberg, den 19. Mai 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

betreffend Einziehung und Abführung der Kreishundebeuer für das erste halbe Jahr vom 1.

April bis Ende September 1913.

Den Magistraten, sowie den Herren Guts- und Gemeindevorsteher ist in diesen Tagen die mit einem entsprechenden Feststellungsvermerk versehene Hebeliste über die im Rechnungsjahr 1913 zu kündende Kreishundebeuer zugegangen.

Ich ersuche nunmehr, diese Hebeliste sofort nach Empfang nach vorheriger ortsbülicher Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auszulegen und die erfolgte Auslegung auf der letzten Seite der Liste ordnungsmäßig zu becheinigen. Nach Beendigung der Auslegung ist die Hebeliste becheinigt dem Ortssteuererheber zur Einziehung der Steuer zuzufertigen. Diese haben die Hundesteuer bei der Steuerablieferung im Monat Juni bei der hiesigen Kreiskomitatstasse mit abzuliefern. Die Hebeliste ist hierbei mit vorzulegen. Durch Kreisausschuß-Beschluß ist den Ortssteuerern jeder Gemeinde für ihre Mühewaltung bei Einziehung und Abführung der Hundesteuer eine Vergütung von 5 % bewilligt worden, welche bei der Abführung abgezogen werden kann.

Gleichzeitig mache ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher unter Bezugnahme auf § 2 der Kreishundebeuer-Ordnung (Kreisblatt 1904 Seite 161/62) darauf aufmerksam, daß Hunde, welche im Laufe eines jeden Steuerjahrs angekauft werden, nachträglich in die Hundesteuer-Hebeliste als Zugang nachzutragen sind. Ist für das betreffende Halbjahr die Steuer schon in einer anderen Gemeinde des Kreises nachweislich gezahlt, so ist die Steuer erst vom folgenden Halbjahr an zu entrichten.

Diejenigen Hundebesitzer, die einen neu angekauften Hund nicht rechtzeitig — d. h. 14 Tage nach der Anschaffung — anmelden, sind mir zwecks Bestrafung unverzüglich anzugeben.

Neugeborene Hunde gelten als angekauft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu jagen.

(§ 5 a. a. D.)

Groß Wartenberg, den 21. Mai 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses